

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1957

66/A.B.
zu 85/JDie Lohnforderungen der Salinenarbeiter
Anfragebeantwortung

Die Abg. S p i e l b ü c h l e r und Genossen haben im Feber d.J. an den Bundesminister für Finanzen eine Anfrage, betreffend Valorisierung der Löhne und Pensionen der Arbeiter und Arbeiterpensionisten der Österreichischen Salinen gerichtet. Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat diese Anfrage nunmehr folgendermassen beantwortet:

Die Generaldirektion der Österreichischen Salinen berichtete dem Bundesministerium für Finanzen am 6.12.1956, dass die Salinenarbeiter unter Berufung auf erhöhte Lebenshaltungskosten neue Lohnforderungen stellen, und legte gleichzeitig das vom Zentralbetriebsrat der Salinenarbeiter bzw. der Gewerkschaft der Lebens- und Genussmittelarbeiter beantragte neue Lohnschema vor, welches die Erhöhung der Löhne der Salinenarbeiter auf das Siebenfache der Löhne des Jahres 1937 darstellt - die derzeitigen Löhne bewegen sich unter Bedachtnahme auf die anlässlich der Lohnforderung der Salinenarbeiter Ende 1955 neugeschaffenen veränderlichen Leistungsprämien in der derzeitigen Höhe von rund 130 S bis 160 S monatlich zwischen dem 5,21fachen bis 6,24fachen der Löhne des Jahres 1937.

Obige Forderung wurde in Anlehnung an die Lohnregelung der Arbeiter in der Lebens- und Genussmittelindustrie und nicht - wie aus der Anfrage entnommen werden könnte - in Anlehnung an die Löhne der öffentlich Bediensteten gestellt. Die Lohnregelung der Lebens- und Genussmittelarbeiter beruht auf einer Ende des Jahres 1955 getroffenen Vereinbarung zwischen Präsident Harmer und der Gewerkschaft der Lebens- und Genussmittelarbeiter. Bei den Verhandlungen über die Erhöhung der Provisionsbemessungsgrundlage der Salinenprovisionisten im April 1956 wurde im Einvernehmen mit den Vertretern der Salinenarbeiter und des Gewerkschaftsbundes festgestellt, dass die "Harmer-Regelung" auf die Löhne der Salinenarbeiter nicht angewendet werden könne, weil die Salinenarbeiter gegenüber den Arbeitern in der Lebens- und Genussmittelindustrie besondere Begünstigungen geniessen. So beziehen die Salinenarbeiter eine Provision, die bereits mit Erreichung des 55. Lebensjahres anfällt (somit 10 Jahre früher als die Rente der Lebens- und Genussmittelarbeiter aus der Pensionsversicherung), ferner Familienzulagen neben der Kinderbeihilfe u.dgl.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Provisionssätze für die Salinenprovisionisten wurde übrigens mit den Vertretern des Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft der Lebens- und Genussmittelarbeiter ein begrenzter Lohnstop vereinbart, über den sich die nunmehrige Lohnforderung hinwegsetzt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1957

Mit den Vertretern der Salinenarbeiter bzw. der Gewerkschaft der Lebens- und Genussmittelarbeiter fanden im Bundesministerium für Finanzen am 4. und 18. Februar d.J. Verhandlungen über die obenwähnten Lohnforderungen statt. Bei diesen Lohnverhandlungen wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen anerkannt, dass bei den Löhnen der Salinenarbeiter im Laufe der Zeit eine gewisse Nivellierung eingetreten sei. Es könnte daher die gegenständliche Lohnforderung zum Anlass einer Entnivellierung genommen werden. Diese wäre in Form einer Erhöhung der Leistungsprämien durchzuführen, sodass der Lohn der einzelnen Kategorien der Salinenarbeiter in allen Lohnstufen mindestens das Sechsfache (einschliesslich der Leistungsprämie) der Löhne des Jahres 1937 erreichen würde. Mit Rücksicht auf die vorher aufgezeigten besonderen Begünstigungen der Salinenarbeiter gegenüber den Arbeitern in der Lebens- und Genussmittelindustrie erscheint eine Erhöhung der Löhne der Salinenarbeiter auf das Siebenfache der Löhne des Jahres 1937 zuzüglich der Leistungsprämien, wie die Forderung lautet (dies käme einer Erhöhung gegenüber den derzeitigen Löhnen um 28 bis 41 Prozent gleich), nicht gerechtfertigt.

Eine Entnivellierung in der geschilderten Form könnte jedoch im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1957, wonach erstmalig neben dem Normalbudget auch ein Eventualbudget vom Nationalrat beschlossen worden ist, nur unter der Voraussetzung in Aussicht genommen werden, dass die Salinen im Jahre 1957 Mehreinnahmen erzielen und eine allfällige Lohnerhöhung bei den Salinenarbeitern nach Bedeckung des Abganges in der ordentlichen Gebarung des Normalbudgets als ein auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung des Bundes beruhender unabweislicher Mehraufwand im Sinne des Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1957 angesehen wird.

Die Vertreter der Salinenarbeiter haben bei der am 18. Februar 1957 stattgefundenen Verhandlung dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis gebracht, dass sie nach wie vor an ihrer Forderung auf eine wenigstens mit einem Teilbetrage sofort wirksame Erhöhung der Löhne auf das Siebenfache der Löhne des Jahres 1937 zuzüglich der Leistungsprämien festhielten und eine durch die Entnivellierung der Leistungsprämien sich ergebende erst im Herbst 1957 wirksam werdende Lohnerhöhung auf das Sechsfache der Löhne des Jahres 1937 nicht akzeptieren könnten.

Die vom Bundesministerium für Finanzen in Aussicht genommene Lohnregelung stellt die einzige Möglichkeit für eine Lohnerhöhung der Salinenarbeiter dar - soferne der Rechnungshof die obenwähnte Auslegung des

4. beiblatt

Beiblatt zur Parlamentscorrespondenz

12. März 1957

Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1957 anerkennt -, weil dem Bundesminister für Finanzen in diesem Gesetze keine Ermessensmöglichkeit für die Bewilligung erhöhter Ausgaben eingeräumt ist. Diese Lohnregelung könnte allenfalls frühestens ab September 1957 in Frage kommen, da voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, ob der Abgang in der ordentlichen Geburung des Normalbudgets durch Mehreinnahmen gedeckt sein wird, Wäre der Abgang nicht gedeckt, dann könnten auch allfällige Mehreinnahmen der Salinen für die von den Salinenarbeitern begehrten Lohnerhöhungen nicht herangezogen werden.

Es ist mir daher im Hinblick auf die durch das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1957 - welches im übrigen auch von den anfragenden Abgeordneten mitbeschlossen wurde, - geschaffene Rechtslage derzeit nicht möglich, aus eigener Machtvollkommenheit die Forderungen der Salinenarbeiter auf Lohnerhöhungen zu erfüllen, auch wenn ich dies in einem eingeschränkten Umfange tun wollte.

- - - - -